



ZRK 2003-126

Der Präsident: Pascal Mollard
Die Richter: Chiarella Rei-Ferrari; Daniel Riedo
Die Gerichtsschreiberin: Andrea Flubacher

Entscheidung vom 7. Januar 2005

in Sachen

X. AG, ..., vertreten durch ...

gegen

Oberzolldirektion, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Zollkontingent; Überschreitung;
Steuerpflicht

Sachverhalt:

A.- Die X. AG ist laut Handelsregistereintrag im Transportwesen und Handel mit, Import und Export von Gütern aller Art tätig. Nebst im Bereich Verzollung, Umschlag und Verteilung erbringt deren Spezialabteilung in (...) hauptsächlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von frischen Blumen und Pflanzen.

B.- Im Jahre 1999 liess die Y. AG, (...), ein auf den Handel mit Blumen und Pflanzen spezialisiertes Unternehmen und Inhaberin einer Generaleinfuhrbewilligung, verschiedentlich

Schnittblumen aus den Niederlanden einführen. Die mit der Spedition betraute X. AG meldete diese jeweils beim Zollamt Rheinhafen Basel zum Kontingentszollansatz (KZA) zur Einfuhrverzollung an. Mit Schreiben vom 11. Februar 2000 machte das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Y. AG darauf aufmerksam, sie habe das ihr zugestandene Einfuhrkontingent im Zeitraum vom 1. Mai 1999 bis zum 25. Oktober 1999 um 1'129 kg überschritten. Die Frist zur Stellungnahme liess die Y. AG ungenutzt verstreichen.

C.- Am 27. März 2000 leitete das BLW das Dossier zur weiteren Behandlung der Überschreitung der erlaubten Kontingentsmenge an die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) weiter. Diese stellte im Rahmen einer zolldienstlichen Untersuchung mit Schreiben vom 30. Januar 2002 fest, am 1. Juni 1999 seien für die Einfuhrabfertigung von Schnittblumen in Form von Kollektivdeklarationen neue Verfahrensbestimmungen in Kraft getreten. Die Kontingentsüberschreitung (357 kg) vor diesem Zeitpunkt führe deshalb zu keiner Nachforderung. Die überschrittene Menge der Monate Juni bis Oktober 1999 (772 kg) sei jedoch zum Ausserkontingentszollansatz (AKZA) zu verzollen.

D.- Nachdem die Y. AG durch Konkurs aufgelöst und am 27. August 2001 von Amtes wegen aus dem Handelsregister gelöscht worden war, gab der Untersuchungsdienst der Zollkreisdirektion Basel mit Schreiben vom 3. März 2003 der X. AG die Kontingentsüberschreitung der Y. AG bekannt und stellte fest, auch die Spedition gehöre laut den gesetzlichen Grundlagen zum Kreis der Zollzahlungspflichtigen für die aus Falschdeklarationen resultierenden Einfuhrabgaben. Der X. AG wurde Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Nachforderung in der Höhe von Fr. 18'553.45 Stellung zu nehmen.

E.- Am 17. März 2003 verfügte die Zollkreisdirektion Basel gegenüber der X. AG, die Abgabedifferenz zwischen dem KZA und dem AKZA für die unzulässige Überschreitung der Zollkontingentsmenge aus dem Jahr 1999 betrage unter Berücksichtigung der anteiligen Mehrwertsteuer Fr. 18'553.45 und sei zu bezahlen. Die gegen diese Verfügung über die Leistungspflicht erhobene Beschwerde der X. AG vom 10. April 2003 wies die Oberzolldirektion (OZD) mit Entscheid vom 28. Juli 2003 ab. Sie wiederholte insbesondere, zum Kreis der Zollzahlungspflichtigen gehöre auch der Warenführer und dieser sei somit nachleistungspflichtig gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0). Sie führte weiter aus, für eine Zollübertretung betrage die Verjährungsfrist laut dem anwendbaren Verwaltungsstrafrecht fünf Jahre, weshalb die Verjährungsfrist für Zollabgaben, für welche die Zahlungspflicht im Jahre 1999 entstanden sei, gewahrt sei. Ausserdem sei die Inhaberin der Generaleinfuhrbewilligung regelmässig mit Kontingentskontrollen bedient worden, hätte jedoch nie darauf reagiert und in diesem Rahmen auch nie Anspruch auf Ausnützung von Anteilen anderer Zollkontingentsinhaber geltend gemacht.

F.- Dagegen lässt die X. AG mit Eingabe vom 15. September 2003 Beschwerde bei der Eidgenössischen Zollrekurskommission (ZRK) erheben und den Antrag stellen, den Entscheid der OZD vom 28. Juli 2003 aufzuheben. Zur Begründung führt sie an, die Kontingentsverletzung sei von behördlicher Seite gar nicht schlüssig dokumentiert und belegt; selbst wenn sie denn

tatsächlich erfolgt sei, wäre diese von der X. AG (Beschwerdeführerin) nicht mitzuverantworten infolge Verjährungseintrittes und infolge Fehlens einer solidarischen Mitverpflichtung für die vom Pflanzenimporteur allenfalls begangene Kontingentsverletzung.

G.- Mit Vernehmlassung vom 24. Oktober 2003 beantragt die OZD, die Beschwerde sei kostenfällig abzuweisen.

Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die ZRK wird - soweit entscheidungswesentlich - im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Die ZRK ist in Anwendung von Art. 109 Abs. 1 Bst. c des Zollgesetzes (ZG; SR 631.0) zur Behandlung von Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen oder Beschwerdeentscheide der OZD betreffend die Veranlagung der Zölle einschliesslich Zollzahlungspflicht, Zollbefreiung, Zollbegünstigung und Zwischenabfertigung zuständig. Die Beschwerdeführerin hat den Entscheid der OZD vom 28. Juli 2003 mit Eingabe vom 15. September 2003 unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes während der Gerichtsferien frist- und formgerecht angefochten (Art. 50 und 52 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]). Die Beschwerdeführerin ist durch den Entscheid der Vorinstanz beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

b) Das Verfahren vor der ZRK bestimmt sich gemäss Art. 71a Abs. 2 VwVG nach diesem Gesetz, soweit nicht spezialgesetzliche Normen des Zoll- oder Steuerrechts anzuwenden sind. Das VwVG findet indes keine Anwendung auf das Verfahren der Zollabfertigung (Art. 3 Bst. e VwVG). Die Zollabfertigung unterliegt den durch das Selbstdeklarationsprinzip getragenen spezialgesetzlichen Verfahrensvorschriften des Zollrechts (Art. 29 ff. ZG), welche dem VwVG vorgehen (vgl. Entscheid der ZRK vom 28. Oktober 2003 i.S. H. [ZRK 2003-016], E. 3c). So hat das Bundesgericht etwa die Anwendbarkeit von Formvorschriften über die Eröffnung und Begründung von Verfügungen und deren Rechtsmittelbelehrung (Art. 34 f. VwVG) ausdrücklich vom Zollverfahren ausgeschlossen (BGE 100 Ib 11 E. 2a; vgl. auch Entscheid der ZRK vom 13. Februar 1995, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 61.18 E. 3b).

2.- a) aa) Jede Wareneinfuhr über die schweizerische Zollgrenze unterliegt der Zollpflicht (vgl. Art. 1 Abs. 1 ZG). Gemäss Art. 1 Abs. 2 ZG umfasst die Zollpflicht die Befolgung der Vorschriften für den Verkehr über die Grenze (Zollmeldepflicht) und die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben (Zollzahlungspflicht).

bb) Grundsätzlich muss jede Wareneinfuhr beim Grenzübertritt deklariert werden und zwar unabhängig davon, ob die Ware zollpflichtig oder zollfrei ist. Steuerobjekt ist der wirtschaftliche Vorgang der Wareneinfuhr über die Zollgrenze und nicht etwa die eingeführte Ware als solche (Erläuternder Bericht zum Zollgesetz, Eidgenössisches Finanzdepartement, Bern 2001, S. 27). Nachdem die Überwachung des Personen- und Warenverkehrs über die Zollgrenze nicht bloss im Interesse der Fiskalerhebung steht, sondern insbesondere auch in demjenigen der landwirtschaftlichen Handelspolitik, muss die vollziehende Verwaltung den rechtsrelevanten und damit selbstverständlich den wahren Sachverhalt feststellen. Obläge die alleinige Pflicht zur Feststellung dieses Sachverhalts jeweils der zuständigen Behörde, würde der Personen- und Warenverkehr über die Zollgrenze auf Grund dieser zeitaufwändigen Amtstätigkeit enorm verzögert. Gemäss den in Art. 31 ZG verankerten Grundsätzen und dem daraus abgeleiteten Selbstdeklarationsprinzip obliegt deshalb dem Zollmeldepflichtigen die Pflicht, den vorschriftsgemässen Abfertigungsantrag zu stellen. Damit überbindet das Zollgesetz dem Zollmeldepflichtigen die volle Verantwortung für den eingereichten Abfertigungsantrag und stellt hohe Anforderungen an seine Sorgfaltspflicht; namentlich wird von ihm eine vollständige und richtige Deklaration der Ware verlangt (vgl. Entscheid der ZRK vom 18. November 2003 i. S. F. AG [ZRK 2003-027], E. 3a, bestätigt im unveröffentlichten Urteil des Bundesgerichts vom 31. März 2004 [2A.1/2004], E. 2.1; Entscheid der ZRK vom 2. Oktober 1995, veröffentlicht in: Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 65 410 ff., E. 3a und bb, mit Hinweisen).

cc) Das zuständige Zollamt überprüft die abgegebene Zolldeklaration lediglich auf ihre formelle Richtigkeit, Vollständigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den Begleitpapieren (Art. 34 Abs. 2 ZG). Die angenommene Zolldeklaration ist nach Art. 35 Abs. 2 ZG für den Aussteller verbindlich (Entscheid der ZRK vom 2. Oktober 1995, a.a.O., ASA 65 409 f.) und bildet, vorbehältlich der Revisionsergebnisse, die Grundlage für die Festsetzung des Zolls und der weiteren Abgaben (vgl. Entscheide der ZRK vom 18. November 2003 i.S. F. AG, a.a.O., E. 3a, und vom 28. Oktober 2003 i.S. A. [ZRK 2003-016], E. 3b; unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 24. April 1996 i.S. H. SA, E. 4a; vgl. auch Art. 24 Abs. 1 ZG, wo ebenfalls festgehalten wird, dass die tarifmässige Deklaration durch den Zollpflichtigen schliesslich als Grundlage der Zollberechnung dient). Das Gesetz sieht in Art. 109 Abs. 2 ZG indes vor, dass gegen die Zollabfertigung innerhalb von 60 Tagen seit der Abfertigung eine erste Beschwerde erhoben werden kann.

b) Der Zollmeldepflicht unterliegt, wer eine Ware über die Grenze bringt, sowie der Auftraggeber (Art. 9 Abs. 1 ZG). Die Zollzahlungspflicht obliegt dem Zollmeldepflichtigen, den übrigen in Art. 9 ZG genannten Personen, sowie demjenigen, für dessen Rechnung die Ware eingeführt worden ist. Sie haften solidarisch für die geschuldeten Abgaben. Der Rückgriff unter ihnen richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts (Art. 13 Abs. 1 ZG).

In erster Linie betroffen von der Zollmeldepflicht ist der eigentliche Warenführer (Entscheid der ZRK vom 29. September 2000 i.S. S. [ZRK 2000-001], E. 3a bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2001 [2A.507/2000]); seine Verpflichtung zur Zollmeldepflicht resultiert aus der tatsächlichen Handlung, dass er persönlich die Waren über die

Grenze ins Zollgebiet einführt (vgl. Ernst Blumenstein, Schweizerisches Zollrecht, Bern 1931, S. 17). Es ist damit offensichtlich, dass grundsätzlich nur eine physische Person unter den Begriff des Warenführers subsumiert werden kann. Das Bundesgericht hat in einem früheren Urteil zwar auch juristische Personen als Warenführer bezeichnet, sofern diese als Spediteure oder Beauftragte auftreten und damit Besitzer der Waren sind. Der Chauffeur, welcher die Ware im Strassenverkehr tatsächlich über die Grenze bringt und daher nach Art. 29 Abs. 2 ZG in erster Linie die Massnahmen zu treffen hat, welche zur Durchführung der Zollkontrolle und der Feststellung der Zollzahlungspflicht erforderlich sind, sei dabei in der Regel Besitzdiener (nicht publiziertes Urteil des Bundesgerichtes vom 18. November 1983 i.S. D. AG). In einer analogen Auslegung hat das Bundesgericht die Swissair AG als zollmeldepflichtige Warenführerin bezeichnet und nicht etwa bloss deren Organe (BGE 107 Ib 208 E. 2b). Jedoch hielt das höchste Gericht am 7. Juli 1999 fest, „une personne morale ne peut jamais être un transporteur au sens de cette disposition“ (Urteil des Bundesgerichtes vom 7. Juli 1999 i.S. L. und L. SA [2A.585/1998] E. 4c, bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichtes vom 3. Dezember 2004 i.S. L. [2A.458/2004] E. 3.1). Den unterschiedlichen Ausführungen kommt jedoch im Ergebnis kaum praktische Bedeutung zu; wenn nämlich beispielsweise eine juristische Person als Frachtführerin den ihr erteilten Auftrag durch Angestellte ausführen lässt, verpflichtet sie sich regelmässig als Auftraggeberin zur Wareneinfuhr und fällt als solche ohnehin unter den Wortlaut von Art. 9 Ziff. 1 ZG (siehe zum Ganzen auch den erläuternden Bericht zum Zollgesetz vom 31. Januar 2001, S. 31 ff.). Da der Gesetzgeber den Kreis der Zollzahlungspflichtigen weit zog, um die Einbringlichkeit der Zollforderung sicherzustellen (Entscheid des Bundesgerichtes vom 10. Mai 2004 [2A.580/2003], E. 3.3.2; BGE 110 Ib 310 E. 2b; 107 Ib 199 E. 6a), ist nach ständiger Praxis auch der Begriff des Auftraggebers weit zu fassen. Als solcher gilt nicht nur derjenige, der im zivilrechtlichen Sinne mit dem Transportführer einen Frachtvertrag abschliesst, sondern jede Person, welche die Wareneinfuhr tatsächlich veranlasst (Urteil des Bundesgerichtes vom 3. Dezember 2004, a.a.O., E. 3.1; BGE 107 Ib 200 E. 6b; 89 I 546 E. 4). Im Übrigen gilt, dass der Dienstherr verantwortlich ist für die Handlungen, die seine Angestellten und Arbeiter in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen vornehmen, sofern er nicht nachweist, dass er alle erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die genannten Personen zu bewirken (Art. 9 Abs. 2 ZG).

c) aa) Die Ein- und Ausfuhrzölle werden nach Art. 21 ZG durch den Zolltarif (Anhang zum Zolltarifgesetz [ZTG; SR 632.10]) festgesetzt; grundsätzlich wird der Zollbetrag nach Art, Menge und Beschaffenheit der Ware im Zeitpunkt, in dem sie unter Zollkontrolle gestellt worden ist, festgesetzt (Art. 23 ZG). Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen (Art. 17 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft [LwG; SR 910.1]). Dabei richten sich Zuständigkeit und Verfahren zur Festsetzung der Zollansätze, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach der Zollgesetzgebung (Art. 19 LwG).

bb) Als Instrumente zur Lenkung der Importe stehen dem Bund neben anderen die Zollkontingente (Art. 21 LwG) zur Verfügung. Bei diesen wird die Warenmenge bestimmt, welche

zu einem vorteilhaften Zollansatz in die Schweiz eingeführt werden kann; für den Import einer zusätzlichen Menge muss regelmässig ein bedeutend höherer Zoll bezahlt werden, der gewöhnlich prohibitive Wirkung hat (BGE 128 II 39 E. 2b; vgl. auch Entscheid des Bundesgerichts vom 7. Januar 2003, veröffentlicht in: ASA 72 322 ff., E. 2.1, mit Hinweisen). Gemäss Art. 12 der Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG; SR 916.121.10) können frische Schnittblumen zum KZA eingeführt werden, wenn das BLW Zollkontingentsteilmengen freigibt (Art. 12 Abs. 2 VEAGOG). Die Zuteilung erfolgt jeweils im April. Betragen die Zollkontingentsanteile eines Berechtigten insgesamt weniger als 3'000 kg brutto, so kann er sie während der Periode vom 1. Mai bis zum 25. Oktober frei ausnützen (Art. 14 Abs. 2 VEAGOG). Sind anlässlich der Einfuhr die Voraussetzungen für eine Verzollung zum KZA nicht erfüllt, kommt zwingend der AKZA zur Anwendung, es sei denn, ein allgemeiner Zollbefreiungs- oder ein Zollbegünstigungstatbestand (beispielsweise Art. 14 f. bzw. Art. 16 ff. ZG) liege vor (vgl. bereits genannter Entscheid des Bundesgerichts vom 31. März 2004 i.S. F. AG, a.a.O., E. 2.2).

3.- a) Gemäss Art. 12 VStrR ist die infolge einer Widerhandlung zu Unrecht nicht erhobene Abgabe ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person nachzuentrichten (Abs. 1). Art. 12 Abs. 2 VStrR ergänzt, dass zur Nachleistung verpflichtet ist, wer in den Genuss des unrechtmässigen Vorteils gelangt ist, insbesondere der zur Zahlung der Abgabe Verpflichtete oder der Empfänger der Vergütung oder des Beitrages. Zu den gestützt auf Art. 12 Abs. 2 VStrR Nachleistungspflichtigen gehören insbesondere jene Personen, welche dem Kreis der Zollzahlungspflichtigen nach Art. 13 und 9 ZG entsprechen, die selbst dann haften, wenn sie nichts von der falschen Deklaration wussten (BGE 107 Ib 198 E. 6c/d), denn sie gelten ipso facto als durch die Nichtbezahlung der Abgabe bevorteilt (vgl. zum Ganzen Entscheid der ZRK vom 12. November 2003 [ZRK 2003-009], E. 2a). Für diese Gruppe bewirkt Art. 12 Abs. 2 VStrR damit einzig eine Verlängerung der Verjährungsfrist (Entscheide der ZRK vom 9. März 2004 [ZRK 2003-060], E. 2a; vom 6. Dezember 1999 [ZRK 1998-015], E. 3b bb). Das Bundesgericht hat in einem seiner neueren Entscheide ausdrücklich wiederholt, dass diejenigen, die die Ware über die Grenze bringen, und die Auftraggeber als zur Zahlung der Abgabe verpflichtete Zollzahlungspflichtige zu den Nachleistungspflichtigen gehören und selbst dann leistungspflichtig bleiben, wenn sie selber aus der Widerhandlung keinen persönlichen Nutzen gezogen haben (Entscheid des Bundesgerichts vom 10. Mai 2004, a.a.O., E. 3.3.1 mit weiterem Hinweis).

Darüber hinaus sind weitere Personen leistungspflichtig, wenn sie durch die Widerhandlung in den Genuss des unrechtmässigen Vorteils gelangen bzw. wenn sie aus der Nichtleistung der Abgabe einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen haben (BGE 110 Ib 310 E. 2b mit Hinweisen; unveröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts vom 2. Dezember 1999 [2A.233/1999], E. 3b, mit Hinweisen auf weitere unveröffentlichte Urteile des Bundesgerichts). Der unrechtmässige Vorteil, in dessen Genuss der Leistungspflichtige nach Art. 12 VStrR gelangen muss, liegt im Vermögensvorteil, der durch die Nichtleistung der Abgabe entstanden ist. Ein Vermögensvorteil braucht nicht in einer Vermehrung der Aktiven, er kann auch in einer Verminderung der Passiven bestehen. Dies trifft regelmässig zu, wenn eine Abgabe, obwohl sie geschuldet ist, in-

folge einer Widerhandlung nicht erhoben wird. Derjenige, der zur Zahlung der Abgabe verpflichtet wäre, ist insofern unrechtmässig bevorteilt, als er diese Leistung infolge der Widerhandlung nicht erbringen muss. Der Genuss dieses Vorteils soll dem Leistungspflichtigen mit dem Institut der Nachleistungspflicht entzogen werden (BGE 110 Ib 310 E. 2c). Ein solcher Vorteil liegt vor, wenn die unverzollt eingeführte Ware zu einem Preis erworben wird, der günstiger ist als der auf dem legalen Markt übliche. Er kann sich auch daraus ergeben, dass der Erwerber in den Besitz von Warenmengen gelangt, die die Importkontingente übersteigen, und er dadurch seinen Umsatz markant erhöht (unveröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts vom 14. Mai 2002 [2A.552/2001], E. 3.4.2, sowie vom 2. Dezember 1999 [2A.233/1999], E. 3b, je mit Hinweisen auf weitere unveröffentliche Urteile des Bundesgerichts; Entscheid der ZRK vom 9. März 2004, a.a.O., E. 2a).

b) Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Art. 12 Abs. 2 VStrR ist eine objektive Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes. Die Leistungspflicht hängt jedoch weder von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch von einem Verschulden (BGE 106 Ib 221 E. 2c) oder gar der Einleitung eines Strafverfahrens ab, vielmehr genügt es, dass der durch die Nichtleistung der Abgabe entstandene Grund in einer Widerhandlung im objektiven Sinne liegt (BGE 129 II 167; 115 Ib 360 E. 3a; Kurt Hauri, Verwaltungsstrafrecht (VStrR), Motive - Doktrin - Rechtsprechung, Bern 1998, S. 36).

4.- Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin zwischen dem 1. Mai und dem 25. Oktober 1999 beim Zollamt Basel Rheinafen Schnittblumen mit Kollektivdeklarationen zur Einfuhr abgefertigt. Im Rahmen der monatlichen Datenkontrolle stellte das BLW fest, dass eine der Auftraggeberinnen der Beschwerdeführerin, nämlich die Y. AG, die ihr zugeteilte Kontingentsmenge im erwähnten Zeitraum überschritten hat und insgesamt 772 kg Schnittblumen zu Unrecht zum KZA eingeführt wurden. Die Zollbehörden machten im Umfang der Differenz zwischen dem KZA und dem AKZA gegenüber der Beschwerdeführerin eine Nachforderung in der Höhe von Fr. 18'553.45 geltend.

a) Nicht zu hören ist in diesem Zusammenhang der Einwand der Beschwerdeführerin, die Höhe der von den Behörden festgestellten Kontingentsüberschreitung an eingeführten Schnittblumen sei ungewiss und unbewiesen. Zunächst ist nicht einsichtig, wozu die Beschwerdeführerin Kontrollführungsunterlagen des BLW zur Kontingentskontrolle hätte benötigen sollen. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin als Speditionsunternehmen im Besitz sämtlicher Zolldeklarationen und Einfuhrlisten war oder zumindest sein musste, die sie selbst anlässlich der Verzollung vorwies. Damit musste sie Kenntnis von jeder Blumeneinfuhr haben, die sie für die Y. AG tätigte, sowohl was Datum, Umfang und Betrag anbelangt. Nachdem die jeweils im April fest zugeteilte Kontingentsmenge während der Periode vom 1. Mai bis zum 25. Oktober frei ausgenützt werden kann (siehe E. 2c/bb hievore) ist ohne Weiteres ersichtlich, mit welcher Einfuhr die Kontingentsmenge ausgeschöpft und ab welcher die Menge überschritten wurde, zumal die Beschwerdeführerin offenbar das einzige für die Y. AG tätige Speditionsunternehmen war. Die von der Vorinstanz eingereichten Beweisunterlagen, bestehend aus den Kopien der

Einfuhrdeklarationen der Beschwerdeführerin aus der umstrittenen Einfuhrperiode einschliesslich der von der Beschwerdeführerin selber erstellten Sendungsberichte mit den Detailangaben über die effektiven Empfänger der Blumensendungen sowie der monatlichen Abrechnungen des BLW an die Y. AG, erscheinen jedenfalls tauglich, um den tatsächlichen Sachverhalt nachzuweisen. Ferner macht die Beschwerdeführerin keine substantiierten Einwände gegen die ihr am 17. März 2003 zur Kenntnis gebrachten Einfuhrdaten geltend oder legt Dokumente als Beweis für geringere Einfuhrmengen oder weitere zugeteilte Kontingentsanteile vor. Die Beschwerde ist deshalb mit Bezug auf die objektive Abgabepflicht dem Grundsatz nach abzuweisen, und es ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Kontingentsüberschreitung an Schnittblumen für das Jahr 1999 772 kg betrug.

b) Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerin die subjektive Leistungspflicht trifft.

aa) Die Beschwerdeführerin behauptet, nicht zum Kreis der zollzahlungspflichtigen Personen nach Art. 9 ZG zu gehören. Die Zollverwaltung habe die Kontingentsverletzung völlig verspätet der Beschwerdeführerin zur Kenntnis gebracht, womit dieser eine Reaktion- oder Regressmöglichkeit sowie eine nachträgliche Heilung der Verletzung verunmöglicht wurde.

Die Beschwerdeführerin verkennt, dass die Zollzahlungspflicht nach Art. 13 ZG unter anderem dem Zollmeldepflichtigen obliegt; der Zollmeldepflicht wiederum unterliegt, wer eine Ware über die Grenze bringt (Art. 9 Abs. 1 ZG; E. 2b hievor). Es war unbestritten ein Angestellter der Beschwerdeführerin, der als eigentlicher Warenführer die Schnittblumen über die Grenze verbracht und zur Verzollung angemeldet hat. Selbst wenn man die Beschwerdeführerin selbst nicht als Auftraggeberin der Wareneinfuhr im engen Sinn verstehen wollte (vgl. dazu insbesondere das Urteil des Bundesgerichtes vom 3. Dezember 2004, a.a.O., E. 3.2), ist sie als juristische Person nach geltendem Recht verantwortlich für die Handlungen ihrer Angestellten und fällt deshalb unter den weit gefassten Tatbestand des Auftraggebers von Art. 9 Abs. 1 ZG (E. 2b hievor). Damit unterliegt sie jedenfalls bereits auf Grund der zollgesetzlichen Normen der vollen Zollpflicht und ist fraglos für eine ordnunggemässe Deklaration der eingeführten Ware verantwortlich sowie leistungspflichtig für die daraus resultierenden Einfuhrabgaben. Daran ändert nichts, dass die Beschwerdeführerin nicht selber über ein Kontingent verfügte bzw. die Einfuhren im Auftrag und nach den Anweisungen der jeweiligen effektiven Warenempfänger abwickelte. Sie selber bzw. ihr Angestellter wird beim zuständigen Zollamt vorstellig und meldet die Waren zur Verzollung an; die Beschwerdeführerin selber deklarierte in den strittigen Fällen die Tarifnummer, Eigenmasse, Zollmenge und gab die dazugehörigen Generaleinfuhrbewilligungsnummern der eigentlichen Empfänger bekannt. Im Rahmen des strengen Selbstdeklarationsprinzips bei der zollrechtlichen Wareneinfuhr (vgl. E. 2a/bb hievor) ist allein der Deklarant verantwortlich für das ordnungsgemässe und wahrheitsgetreue Ausfüllen des Abfertigungsantrages; es liegt damit an ihm, den Wahrheitsgehalt der von allfälligen Auftraggebern erhaltenen Informationen vorgängig zu überprüfen. Selbst wenn die Beschwerdeführerin keine Kenntnis von der Kontingentsüberschreitung bzw. von den entsprechenden rechtswidrigen Deklarationen zum KZA statt zum AKZA gehabt hätte, würde sie die Nachleistungspflicht ebenso treffen (E. 3a). Durch die Annahme der Zolldeklaration durch das Zollamt ist diese für den Aussteller

jedenfalls verbindlich und bildet die Grundlage für die Festsetzung der Zolls und der weiteren Abgaben (vgl. auch Art. 35 Abs. 2 ZG; E. 2a/cc hievor). Auch wurde vorliegend weder eine Revision angeordnet noch hat die Beschwerdeführerin innert 60 Tage Beschwerde gegen die Abfertigung erhoben, was die Verbindlichkeit der Deklaration unterstreicht.

Da weder die Beschwerdeführerin selber noch die für die umstrittenen Blumeneinfuhren weiteren Zollpflichtigen im Besitz eines gültigen Kontingents und damit berechtigt waren, zum ermässigten KZA einzuführen, müssen die über die zugeteilte Kontingentsmenge hinaus eingeführten Schnittblumen von total 772 kg zum AKZA verzollt werden. Die OZD fordert damit zu Recht die Differenz zwischen dem AKZA und dem KZA bei den für die geschuldeten Abgaben solidarisch haftenden Zollzahlungspflichtigen nach. Welcher Art das privatrechtliche Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin als Speditionsunternehmen und ihren Auftraggebern ist bzw. ob und wie sich die Beschwerdeführerin gegen falsche Deklarationsanweisungen der Auftraggeberin absichert, ist für das Zollverfahren unbeachtlich.

bb) Verzollt die Zollpflichtige eine Ware wie zuvor beschrieben zu Unrecht zum niederen KZA statt zum ordentlichen AKZA, enthält sie dem Staat rechtmässig geschuldete Abgaben vor und verstösst gegen das Zollgesetz (Art. 74 Ziff. 6 ZG). Art. 12 Abs. 1 VStrR findet Anwendung auf eine objektive und verschuldensunabhängige Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung und bestimmt die Rück- bzw. Nachleistungspflicht. Ist die Beschwerdeführerin wie oben ausgeführt zollzahlungspflichtig nach Art. 9 und 13 ZG sind ipso facto gleichzeitig auch die Voraussetzungen für eine Nachleistungspflicht im Rahmen von Art. 12 Abs. 2 VStr erfüllt, selbst wenn sie aus der Kontingentsüberschreitung keinen persönlichen Nutzen gezogen haben sollten (E. 3a).

5.- Die Beschwerdeführerin erhebt schliesslich die Verjährungseinrede und bringt vor, allfällige Nachforderungen gegenüber der Beschwerdeführerin seien nach der einjährigen Verjährungsfrist gemäss Zollgesetz seit dem 23. Oktober 2000 verjährt.

Regelt Art. 64 ZG einzig die Verjährungsfristen für die im ordentlichen Abfertigungsverfahren erhobenen Abgaben, erklärt Art. 80 ZG in der seit Inkrafttreten des VStrR geltenden Fassung das Verwaltungsstrafrecht als anwendbar beim Vorliegen von objektiven Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen. Wie hievor ausgeführt (E. 4/bb) wird im vorliegenden Sachverhalt zu Recht eine objektive Zollübertretung gemäss Art. 74 Ziff. 6 ZG erblickt. Entsprechend richtet sich die Verjährung der Nachleistungspflicht im vorliegenden Fall nach Art. 12 Abs. 4 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 VStrR. Auf die vorliegend zu beurteilende Zollnachforderung, die ihren Grund in einer objektiven Verwirklichung dieses Tatbestandes findet, ist daher eine fünfjährige Verjährungsfrist anwendbar. Die Verjährung beginnt seit dem Tag der Ausführung der Tat zu laufen (Art. 2 VStrR i.V.m. Art. 71 Bst. a Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0]). Sie ruht während der Dauer eines Einsprache-, Beschwerde- oder gerichtlichen Verfahrens über die Leistungs- oder Rückleistungspflicht (Art. 11 Abs. 3 VStrR).

Eine die Verjährungsfrist unterbrechende Einforderungshandlung durch die Zollverwaltung erfolgte gegenüber der Beschwerdeführerin erstmals mit Schreiben vom 3. März 2003 über die Leistungspflicht der Beschwerdeführerin und die beabsichtigte Nachforderung der Abgaben.

Sämtliche hier zur Diskussion stehenden Einfuhren der Beschwerdeführerin ab dem 1. Mai 1999 lagen folglich innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist. Diese ruht während des vorliegenden Verfahrens. Die Verjährungseinrede ist mithin abzuweisen.

6.- Dem Gesagten zufolge ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der ZRK (bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren), welche auf Fr. 1'500.-- bestimmt werden, zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss (Fr. 1'500.--) mit den Verfahrenskosten zu verrechnen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VKV; SR 172.041.0]).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Zollrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 VRSK auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- 1.- Die Beschwerde der X. AG vom 15. September 2003 wird abgewiesen und die Verfügung der Oberzolldirektion vom 28. Juli 2003 bestätigt.

 - 2.- Die Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 1'500.-- (bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- verrechnet.

 - 3.- Dieser Entscheid wird dem Vertreter der Beschwerdeführerin und der Oberzolldirektion schriftlich eröffnet.
-

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über die Zoll-Veranlagung, soweit diese von der Tarifierung oder von der Gewichtsbestimmung abhängt (Art. 100 Abs. 1 Bst. h OG), sowie Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 Bst. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Zollrekurskommission

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Pascal Mollard

Andrea Flubacher